GEMEINDE GIPF-OBERFRICK



STRASSENREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
	§ 1 Zweck	1
	§ 2 Allgemeines	1
	§ 3 Geltungsbereich	1
	§ 4 Übergeordnetes Recht	1 1
2	STRASSENEINTEILUNG	1
	§ 5 Strassenrichtplan	1
	2.1 Einteilung nach Benützung	2
	§ 6	2
	Kantons- und GemeindestrassenPrivatstrassen im Gemeingebrauch	
	Privatstrassen	
	2.2 Einteilung nach Erschliessungsfunktion	
	§ 7	2
	Erschliessungsfunktion	
	BasiserschliessungGroberschliessung	
	Feinerschliessung	3
3	BEGRIFFSDEFINITIONEN UND ANFORDERUNGEN	
	§ 8	3
	Erstellung	
	Änderung	
	Erneuerung Unterhalt	
	§ 9 Anforderungen	3
4	ÜBERNAHME VON PRIVATSTRASSEN	
	§ 10 Übernahme Voraussetzungen	
5	ABGABEN	
	§ 11	
	S 11 Finanzierung der Erschliessungsanlagen	
6	RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG	4
	§ 12	4
	Rechtsschutz, Vollstreckung	
7	SCHLUSSBESTIMMUNG	5
	§ 13 Inkrafttreten	5

Die Einwohnergemeinde Gipf-Oberfrick, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst:

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck

Das Strassenreglement regelt

- die Strasseneinteilung,
- die Begriffsdefinitionen und Anforderungen und
- die Übernahme von Privatstrassen.

§ 2

Allgemeines

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Geltungsbereich

Das Strassenreglement gilt für folgende Strassen, die Grundstücke innerhalb der Bauzone erschliessen:

- öffentliche Strassen im Eigentum des Kantons und der Gemeinde und
- Privatstrassen im Gemeingebrauch inkl. Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen.

§ 4

Übergeordnetes Recht Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

2 STRASSENEINTEILUNG

§ 5

Strassenrichtplan

Der Gemeinderat legt die Strasseneinteilung (Erschliessungsfunktion) im Strassenrichtplan fest. Dieser Plan ist behördenverbindlich.

2.1 Einteilung nach Benützung

§ 6

Kantons- und Gemeindestrassen

¹ Kantons- und Gemeindestrassen inkl. öffentliche Fuss- und Radwege dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benützt werden. Der Gemeingebrauch kann allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften.

² Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung durch Private ist nur mit Bewilligung durch die Gemeinde und gegen Gebühr zulässig.

Privatstrassen im Gemeingebrauch

³ Privatstrassen im Gemeingebrauch können wie Gemeindestrassen durch jedermann benützt werden. Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung durch Private ist nur mit Bewilligung durch die Gemeinde zulässig.

Privatstrassen

2.2 Einteilung nach Erschliessungsfunktion

§ 7

Erschliessungsfunktion

Die Strassen werden betreffend Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.

Basiserschliessung

Kantonsstrassen

 Verbindungsstrasse (VS):
 Verbindungsstrassen haben zwischenörtliche Bedeutung. Sie verbinden den Verkehr zwischen Ortschaften und können auch ausser- und innerhalb von Ortschaften Sammel- und Erschliessungsfunktionen übernehmen.

Groberschliessung

Gemeindestrassen

Quartiersammelstrasse (QSS):
 Quartiersammelstrassen haben örtliche Bedeutung. Sie sammeln den Verkehr aus den Quartiererschliessungsstrassen und führen ihn zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch gewisse Erschliessungsfunktionen übernehmen.

⁴ Privatstrassen sind nicht dem Gemeingebrauch zugänglich.

Feinerschliessung

Gemeindestrassen / Privatstrassen im Gemeingebrauch

Quartiererschliessungsstrasse (QES):
 Quartiererschliessungsstrassen haben quartierinterne Bedeutung. Sie erschliessen einzelne Parzellen oder Gebäude und führen den Verkehr zu Strassen höheren oder gleichen Typs.
 Daneben können sie auch gewisse Sammelfunktionen übernehmen.

3 BEGRIFFSDEFINITIONEN UND ANFORDERUNGEN

\$8

Erstellung

¹ Als Erstellung gilt der Neubau einer Strasse. Dazu zählt auch der Neubau einer Strasse auf dem Trassee eines Flurweges.

Änderung

² Als Änderung gelten wesentliche bauliche Anpassungen einer Strasse (z.B. Strassenverbreiterung, Strassenrückbau, Gehwegbauten usw.).

Erneuerung

³ Als Erneuerung gilt, wenn die Massnahmen Arbeiten zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus einer Strasse umfassen. Die Erneuerung setzt voraus, dass die Bestandteile einer Strasse entsprechend ihrer bisherigen Funktion in genügender Weise vorhanden waren und den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr genügen.

Unterhalt

⁴ Der Unterhalt umfasst insbesondere die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung der vorhandenen baulichen Substanz einer Strasse, kleinere Reparaturen, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

§ 9

Anforderungen

¹ Die Anforderungen an Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen sowie der Praxis der Gemeinde.

² Wo keine Vorschriften bestehen, gelten die VSS-Normen als massgebende Richtlinie.

4 ÜBERNAHME VON PRIVATSTRASSEN

§ 10

Übernahme

- ¹ Mit Zustimmung privater Eigentümer übernimmt die Gemeinde bestehende, parzellierte Privatstrassen, die den technischen Anforderungen ihrer Erschliessungsfunktion entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, zu Eigentum und Unterhalt.
- ² Die Übernahme geschieht grundsätzlich unentgeltlich und lastenfrei. Die Kosten der Handänderung können in einem Beitragsplan oder öffentlich-rechtlichem Vertrag festgelegt werden.

Voraussetzungen

- ³ Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
- Erschliessung von Baugebiet,
- Durchgangsstrasse,
- Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen,
- Fuss- und / oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter und
- Trassee für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen.

5 ABGABEN

§ 11

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

Alle festgelegten Abgabentarife können im separaten Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen entnommen werden.

6 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 12

Rechtsschutz, Vollstreckung ¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

² Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

7 SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 13

Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach Zustimmung durch die Gemeindeversammlung und nach Rechtskraft dieses Beschlusses auf den 1. Oktober 2005 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 3. Juni 2005.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann sig. Andreas Schmid

Der Gemeindeschreiber sig. Urs Treier